Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 14.

(Nr. 2344.) Reglement für die Feuersozietät des platten Landes der Grafschaft Hohnstein. Vom 27. März 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

haben zur Begründung einer bessern Einrichtung des Feuersozietätswesens in Unserer Provinz Sachsen nach dem Antrage Unserer getreuen Stände beschlossen, der Feuersozietät für das platte Land der Grafschaft Hohnstein ein neues Reglement zu verleihen, und verordnen demnach wie folgt:

§. 1.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Gegenwärtige Feuerversicherungssozietät umfaßt das platte Land der Grafschaft Hohnstein Preußischen Antheils und das vormals Rudolstädtische Dorf Wolkramshausen (den Kreis Nordhausen), die vormals Schwarzburg-Sondershäusischen an den Preußischen Staat abgetretenen Ortschaften Großbodungen, Craja, Epschenrode, Hauröden, Haynrode und Wallrode, im Kreise Worbis belegen, und die ehemals zum Kollekturhofe der Grafschaft Hohnstein gehörigen Güter und Grundbesitzungen, nämlich das Domainengut Berrungenhöfen im Gräflich Stolbergschen Amte Heringen, das Domainenvorwerk Windehausen und Berbisleben im Kreise Sangerhausen, Regierungsbezirk Merseburg.

Der Zweck der Sozietät ist auf gegenseitige Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr gerichtet, und wird also diese Gefahr dergestalt gemeinschaftlich übernommen, daß sich jeder Theilnehmer zugleich in dem Rechtsverhältnisse eines Versicherers und eines Versicherten befindet, als Versicherer jedoch nur mit den ihm nach dem gegenwärtigen Gesetz pro rata seiner Versicherungssumme obliegenden Beiträgen verhaftet ist. Kein anderes öffentliches derartiges auf Gegenseitigkeit beruhendes Institut darf fortan für die Immobilien in dem Bereiche dieser Feuersozietät Wirksamkeit ausüben.

§. 2.

Die Verhandlungen Behufs Verwaltung der Feuersozietätsangelegenheiten des platten Landes der Grafschaft Hohnstein, die darauf bezügliche Korrespondenz zwischen den Behörden und Mitgliedern der Sozietät, die amtlichen Atteste für die Versicherungen und die Quittungen über empfangene Brand-Entschädigungszahlung aus der Sozietätskasse sind vom tarifmäßigen Stempel und von Sporteln entbunden.

Bei Prozessen Namens der Sozietät sind diejenigen Stempel, deren Bezahlung ihr obliegt, außer Ansatz zu lassen. Zu Verträgen mit einer stempelpflich-

(Ausgegeben zu Berlin den 21. April 1843.)

pflichtigen Parthei ist der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, zu den Nebenexemplaren der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden.

§. 3.

Ebenso soll ihr die Portofreiheit in Absicht aller mit dem Vermerk „Feuersozietätssache" versehenen und mit öffentlichem Siegel verschlossenen Berichte, Gelder und Packete zustehen, die in Feuersozietätsangelegenheiten zwischen den Behörden hin- und hergesandt werden.

Privatpersonen und einzelne Interessenten müssen ihre Schreiben an die Feuersozietätsbehörde frankiren und kommt ihnen und den an sie ergehenden unfrankirten Antworten die Portofreiheit nicht zu statten.

§. 4.

2. Aufnahme-Fähigkeit der Theilnehmer.

Die Sozietät darf zur Versicherung gegen Feuersgefahr nur Gebäude und zwar nur solche Gebäude aufnehmen, die innerhalb derjenigen Territorial-Grenzen, auf welche sich ihre Verbindung bezieht, belegen sind.

§. 5.

In dieser Beschränkung gilt zwar die Regel, daß Gebäude aller Art, ohne Unterschied ihrer Einrichtung und Bestimmung, zur Aufnahme geeignet sind.

§. 6.

Folgende Gebäude jedoch, als:

Pulvermühlen und Pulvermagazine,
Glas- und Schmelzhütten,
Eisen- und Kupferhämmer,
Stückgießereien,
Zuckersiedereien, Cichorienfabriken und Schwefelraffinerien,
Terpentin-, Firniß-, Soda-, Blausäure- und Holzsäurefabriken,
Anstalten zu Fabrikation von Aether, Gas, Phosphor, Knallsilber und Knallgold,
Vitriol- und Salmiakfabriken,
Theeröfen und Ziegelöfen, jedoch ohne unter letztere die Trockenscheunen mit zu begreifen,
Schiffsmühlen und Bockwindmühlen, und Schmieden, die nicht Stein- oder Metallbedachung haben,

sollen wegen allzugroßer Feuergefährlichkeit gar nicht aufgenommen werden dürfen.

Gebäude, worin Dampfmaschinen befindlich sind, können zwar aufgenommen werden, doch nur mit der Beschränkung, daß eine Brandbeschädigung, welche denselben durch die Explosion des Dampfkessels zugefügt worden, von der Sozietät nicht vergütet wird.

§. 7.

Die Ausschließung (§. 6.) bezieht sich aber nicht auf die Wohngebäude der Besitzer der Fabriken oder Anstalten, oder ihrer Arbeiter und Werkleute, oder auf andere nicht zur Fabrik oder Anstalt gehörende Gebäude, insofern dieselben mit den daselbst benannten Gebäuden keinen unmittelbaren Zusammenhang haben.

Für unmittelbaren Zusammenhang soll es nicht angesehen werden, wenn bei feuerfester Dachung durchgehende Brandgiebel oder wenigstens fünf Ruthen Entfernung vorhanden sind. Bei nicht feuerfester Dachung gilt nur eine Entfer-

fernung von zehn Ruthen, als isolirte Lage, gleichviel ob Brandgiebel vorhanden oder nicht.

§. 8.

Jedes Gebäude muß einzeln, und also jedes abgesonderte Neben- oder Hintergebäude besonders versichert werden.

§. 9.

Es steht zwar einem Jeden unter der im §. 1. gedachten Beschränkung frei, seine Gebäude nach Gutbefinden auch anderswo, als bei der Feuersozietät für das platte Land der Grafschaft Hohnstein, gegen Feuersgefahr zu versichern; kein Gebäude aber, welches anderswo schon versichert ist, kann bei der Feuer-Sozietät der Grafschaft Hohnstein weder ganz noch zum Theil aufgenommen, und kein Gebäude, welches bei dieser Sozietät bereits versichert ist, darf auf irgend eine andere Weise nochmals, es sey ganz oder zum Theil, versichert werden.

Findet sich zu irgend einer Zeit, daß ein Gebäude, dieser Bestimmung entgegen, noch anderswo versichert ist, so wird dasselbe nicht allein in den Katastern der Sozietät für das platte Land der Grafschaft Hohnstein sofort gelöscht, sondern es geht auch der Eigenthümer im Fall eines Brandunglücks der ihm sonst aus derselben zukommenden Brandvergütigung verlustig, ohne daß gleichwohl seine Verbindlichkeit zu allen Feuerkassenbeiträgen bis zum Ablauf des Jahres, in welchem die Ausschließung erfolgt, eine Abänderung erleidet, und die Sozietät ist überdem verpflichtet, den Fall zur nähern Bestimmung darüber, ob Grund zur Kriminaluntersuchung wegen intendirten Betruges vorhanden sey? dem kompetenten Gericht von Amtswegen anzuzeigen.

Der §. 38. findet jedoch auch auf diesen Fall Anwendung.

§. 10.

Auch soll Jedermann, dessen Gebäude innerhalb des Bereichs der Sozietät für das platte Land der Grafschaft Hohnstein gelegen sind, und der seine Gebäude anderswo, als bei dieser Sozietät versichert hat, verpflichtet seyn, solches mit Benennung der genommenen, nur nach §. 14. zulässigen Versicherungssumme binnen längstens 14 Tagen bei fünf Thalern Ordnungsstrafe, welche zur Feuer-Sozietätskasse fließt, der Feuersozietätsdirektion entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Ortsvorstandes anzuzeigen.

§. 11.

3. Beitrittspflichtigkeit der Theilnehmer.

Im Allgemeinen besteht für die Besitzer von Gebäuden keine Zwangspflicht, ihre Gebäude gegen Feuersgefahr zu versichern, sondern es hängt solches von ihrem freien Entschlusse ab.

§. 12.

Indessen soll fortan jeder Hypothekgläubiger, für dessen Forderung ein bei der Feuerversicherungssozietät versichertes Gebäude verhaftet ist, wofern er sich solches ausbedungen hat, oder des Schuldners ausdrückliche Einwilligung dazu beibringt, berechtigt seyn, sein Hypothekenrecht im Feuersozietätskataster vermerken zu lassen; und es ist alsdann die Direktion nicht allein zu diesem Vermerk, sondern auch dazu verpflichtet, die geschehene Eintragung desselben auf dem Schuldinstrument selbst zu bescheinigen.

Ein solcher Vermerk kann alsdann nicht anders gelöscht werden, als wenn der Beweis über geschehene Tilgung der Schuld oder die ausdrückliche Ein-

Einwilligung des Gläubigers beigebracht wird, und bis dahin ist in Beziehung auf ein also verpfändetes Gebäude kein Austritt aus der Feuerversicherungs-Sozietät zulässig.

Vermerke dieser Art sollen zugleich sekretirt, und die Kataster dürfen demnach nur solchen Personen vorgelegt werden, welche ein Interesse zur Einsicht nachweisen können.

Ingleichen soll, wenn Hebungen oder Leistungen aus einem vormaligen oder noch bestehenden gutsherrlichen Verhältnisse auf einem Grundstücke lasten, der Berechtigte befugt seyn, von dem Verpflichteten die Versicherung seiner darauf befindlichen Gebäude gegen Feuersgefahr in dem Maaße zu verlangen, als solches zur Deckung der dem Berechtigten zuständigen Hebungen oder Leistungen erforderlich ist, auch steht dem Erbverpächter gegen die Erbpächter eine gleiche Befugniß alsdann zu, wenn der letztere bisher verpflichtet gewesen, die Feuer-Sozietätsbeiträge zu bezahlen.

Endlich behält es, wo die Gesetze in gewissen Fällen (z. B. bei Fideikommissen) oder wo schon bestehende oder künftige Verträge die Verpflichtung zur Versicherung gegen Feuersgefahr begründen, überall dabei sein Bewenden.

§. 13.

4. Zeit des Ein- und Austritts.

Der Eintritt in die Sozietät mit den davon abhängenden rechtlichen Wirkungen, so wie eine Erhöhung der Versicherungssumme, soweit solche sonst zulässig ist (§. 26.), findet regelmäßig, und wenn nicht ein Anderes ausdrücklich in Antrag gebracht wird, jährlich zweimal, nämlich mit dem Tagesbeginn des ersten Januar und ersten Juli jeden Jahres statt.

Doch ist beides auch zu jeder andern Zeit gestattet, wenn darum unter der ausdrücklichen Verpflichtung, den vollen Beitrag für das laufende Halbjahr entrichten zu wollen, nachgesucht wird. Die rechtliche Wirkung des Vertrages beginnt in diesem Falle mit der Anfangsstunde desjenigen Tages, von welchem das Genehmigungsreskript der Direktion datirt ist.

Der Austritt aus der Sozietät, so wie die freiwillige Heruntersetzung der Versicherungssumme, so weit solches sonst zulässig (§§. 12. und 26.), findet nur einmal jährlich, nämlich mit dem Ablauf des letzten Dezembertages statt; die nothwendige Heruntersetzung (§. 26.) jedoch tritt sofort, nachdem sie festgestellt ist, in Wirkung: jeder aber, der austritt oder dessen Versicherungssumme heruntergesetzt wird, muß in allen Fällen, selbst wenn das versicherte Gebäude untergegangen ist oder die Versicherungsfähigkeit verloren hat, die gesammten Beiträge für das ganze laufende Jahr entrichten.

§. 14.

5. Höhe der Versicherungs-Summe.

Die Versicherungssumme darf den gemeinen Werth derjenigen Theile des versicherten Gebäudes, welche durch Feuer zerstört oder beschädigt werden können, nicht allein niemals übersteigen, sondern es wird auch das Maximum der versicherungsfähigen Summe auf sieben Achtel ($87\frac{1}{2}$ Prozent) dieses Werths beschränkt.

§. 15.

Mit Beobachtung dieser Beschränkung (§. 14.) hängt aber die Bestimmung der Summe, auf welche ein Gebäudebesitzer bei der Sozietät Versicherung nehmen will, von ihm selbst ab, nur muß diese Summe in Beträgen, die durch die Zahl

theil-

„Zehn“ theilbar sind, abgerundet und in Preußischem Kourantwerthe ausgedrückt seyn.

§. 16.

Der im §. 14. angeordneten Beschränkung ist fortan auch jeder, der seine Gebäude anderswo, als bei der Feuersozietät für das platte Land der Grafschaft Hohnstein versichern läßt, unterworfen, dergestalt, daß jede höhere Versicherung unzulässig ist.

Jedes Zuwiderhandeln von Seiten eines Versicherten aus dem Bereiche der vorgedachten Sozietät gegen diese Vorschrift soll, außer der Zurückführung der Versicherungssumme auf den im §. 14. bestimmten Werth, mit einer zur Sozietätskasse fließenden Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern, wenn der Kontraventionsfall vor einem Brande entdeckt wird, sonst aber, wenn die Entdeckung erst nach dem Brande geschieht, neben jener Geldbuße auch dadurch gestraft werden, daß der Kontravenient angehalten wird, den Betrag der ihm zukommenden Brandentschädigungssumme, soweit solcher über den im §. 14. bestimmten höchsten Versicherungssatz hinausgeht, an die Sozietätskasse zu entrichten.

§. 17.

Die Feststellung des gemeinen Werths (§. 14.) nach den im §. 21. näher bezeichneten Gesichtspunkten, geschieht in der Regel und zunächst unter Leitung des Ortsschulzen durch eine Abschätzungskommission mittelst Ausfüllung des in der Beilage A. enthaltenen Schemas, von welchem zu diesem Behufe die nöthigen Exemplare auf Kosten der Sozietät gedruckt und gratis verabfolgt werden. — A.

In jedem Schema werden die Gebäude, welche zu einem und demselben Gehöfte gehören, nach einander aufgeführt, und die in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefüllten Schemata von dem Ortsschulzen und der Abschätzungs-Kommission unterschrieben.

§. 18.

Die Abschätzungskommission besteht aus dem jedesmaligen Ortsschulzen und den beiden Ortsschöppen, so wie aus zwei der angesehensten und rechtlichsten Ortseinwohner, welche hierzu als Mitglieder der Sozietät von den Sozietäts-Interessenten der Gemeinde erwählt, und von dem Direktor bestätigt werden.

Für die §. 1. benannten einzeln belegenen Domainengüter und Vorwerke Berrungenhöfen, Windehausen und Berbisleben besteht jedoch die Abschätzungs-Kommission nur aus dem Schulzen und den beiden Schöppen derjenigen Gemeinde, mit welcher diese Güter im Kommunalverbande sich befinden.

Sämmtliche Mitglieder der Abschätzungskommission fungiren umsonst, und zwar wird dem Ortsschulzen und den beiden Ortsschöppen diese Verpflichtung durch das Reglement von Amtswegen auferlegt. Sollten aber die beiden übrigen Mitglieder der Kommission, welchen von Amtswegen diese Verpflichtung nicht auferlegt werden kann, sich weigern, die diesfälligen Abschätzungsgeschäfte unentgeldlich zu besorgen, so ist die Direktion berechtigt, dieselben ohne Weiteres aus dem Sozietätsverbande auszuschließen und deren Gebäude im Kataster zu löschen. (conf. §. 68.)

§. 19.

Dem Feuersozietäts-Direktor liegt ob, einzelne der aufgenommenen Taxen, nach

nach seiner Auswahl, mit dem Zustande der Gebäude zu vergleichen, und ist derselbe befugt, wenn sich dabei eine unangemessene, besonders zu hohe Taxirung ergiebt, die schuldig befundenen Taxatoren aus der Abschätzungskommission zu entlassen und durch andere zu ersetzen.

§. 20.

Gegen die solchergestalt geschehenen Abschätzungen steht dem betreffenden Gebäudebesitzer zu jeder Zeit die Berufung auf die Aufnahme einer nochmaligen Taxe durch einen Baubeamten zu, deren Kosten dem betreffenden Gebäudebesitzer nur dann, wenn seine Beschwerde grundlos gefunden ist, in allen andern Fällen aber der Sozietät zur Last fallen sollen.

§. 21.

In solchem Falle muß von einem vereideten Baubeamten mit kunstmäßiger Genauigkeit, unter Zuziehung des Ortsvorstandes eine förmliche Taxe zu dem Zwecke und aus dem Gesichtspunkte aufgenommen werden, daß dadurch mit Rücksicht auf die örtlichen Preise der Materialien und mit billiger Berücksichtigung des geringern Preises derjenigen Fuhren, Handreichungen und andern keine technische Kunstfertigkeit erfordernden baulichen Arbeiten, die der Eigenthümer mit seinem Hauswesen selbst bestreiten kann, der dermalige Werth derjenigen in dem Gebäude enthaltenen Baumaterialien und Bauarbeiten festgestellt werde, welche verbrennlich oder sonst der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ausgesetzt sind, also mit Ausschluß alles dessen, was nicht durch Feuer verletzt werden kann. Der dermalige Werth der Bauarbeiten ergiebt sich bei Gebäuden, die nicht mehr völlig in baulichem Stande sind, dadurch, daß deren nach vorstehenden Bestimmungen festgestellter Werth in demselben Verhältnisse reduzirt wird, in welchem der Materialienwerth in dem vorgefundenen Zustande zu demjenigen Werthe steht, den die Baumaterialien in völlig gutem Zustande haben würden.

§. 22.

Diese Taxe muß in einer durch „Acht" theilbaren Summe in Preußischem Silberkourant abgeschlossen und in doppelter Ausfertigung von dem taxirenden Baubeamten selbst vollzogen werden.

Ueber die dadurch festgestellte versicherungsfähige (§. 14.) Werthsumme hinaus ist schlechterdings keine Feuerversicherung statthaft.

§. 23.

Sowohl bei der von dem Eigenthümer selbst nach §. 15. u. f. bestimmten Versicherungssumme, als bei der Taxirung, ist auch noch darauf zu achten, daß, wenn der Eigenthümer des Gebäudes etwa freies Bauholz zu fordern Befugniß hat, der Werth desselben außer Anschlag bleibe.

Dagegen ist derjenige, welcher das freie Bauholz zu liefern verpflichtet ist, zu jeder Zeit berechtigt, solches besonders zu versichern, dies darf jedoch nur bei derselben Versicherungsanstalt geschehen, bei welcher das Gebäude selbst assozürt ist.

§. 24.

Uebrigens können so wenig die Versicherungssummen, als die von den Abschätzungskommissionen oder von Baubeamten bloß zum Zweck der Feuerversicherung aufgenommenen Taxen jemals zur Grundlage bei öffentlichen oder Gemein-

meindeabgaben und Lasten angewendet, und überhaupt wider den Willen der Gebäudebesitzer jemals zu andern fremdartigen Zwecken benutzt werden.

§. 25.

Regelmäßige periodische Revisionen der Versicherungssummen oder Taxen, um die durch den Verlauf der Zeit erfolgende Verminderung des Werths der versicherten Gebäude im Auge zu behalten, sind zwar nicht erforderlich, die Sozietät hat aber jederzeit das Recht, solche Revisionen allgemein oder einzeln durch die Abschätzungskommission vornehmen, und falls sich der Eigenthümer der von der Sozietät für nöthig erachteten Herabsetzung der Versicherungssumme weigert, eine Taxe aufnehmen, und dadurch das Maximum der versicherungsfähig bleibenden Summe feststellen zu lassen.

Namentlich sind alle mit den Feuersozietätsangelegenheiten beauftragten Beamten verpflichtet, beim Verfall der Gebäude, zumal solcher, deren Werth nach der Erfahrung schnell abzunehmen pflegt, ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Versicherungssumme niemals den wirklich noch vorhandenen Werth der versicherten Gegenstände übersteige.

§. 26.

6. Erhöhung und Heruntersetzung der Versicherungssummen.

In der Regel kann jeder die bisherige Versicherungssumme bis zu dem zulässigen Maximum erhöhen, oder auch bis zu einem willkührlichen Minderbetrag heruntersetzen lassen. Jedoch findet in den Fällen des §. 12. auch die Heruntersetzung der Versicherungssumme ohne die ausdrückliche Einwilligung der dort bezeichneten Hypothekgläubiger oder den Nachweis der geschehenen Tilgung ihrer Forderungen nicht statt, und eben so ist die Befugniß zu einer solchen Heruntersetzung, in Rücksicht auf die andern im §. 12. erwähnten Realberechtigten, nach Maaßgabe der daselbst festgestellten Verpflichtungen beschränkt. Derjenigen nothwendigen Heruntersetzung der Versicherungssumme, welche daraus folgt, daß etwa der Werth des durch Feuer zerstörbaren oder unbrauchbar zu machenden Theils des versicherten Gebäudes, oder das darnach oder sonst zulässige Maximum nicht mehr die Höhe der bisherigen Versicherungssumme erreicht, muß sich aber ein jeder unterwerfen, und es steht dagegen also auch den Hypothekengläubigern und sonstigen Interessenten kein Widerspruchsrecht zu; jedoch soll davon denjenigen Hypothekengläubigern, die im Kataster vermerkt sind, von Amtswegen Kenntniß gegeben werden.

§. 27.

7. Beiträge der Interessenten.

Von den Sozietätsinteressenten werden wie bisher keine feststehenden Beiträge erhoben; vielmehr wird nur dann erst, wenn sich ein Brandunglück im Bereich der Sozietät ereignet, oder wenn die Kasse wegen mangelnden Bestandes nicht im Stande seyn sollte, die für das laufende Jahr entstandenen Verwaltungskosten zu berichtigen, das für den vorliegenden Fall erforderliche Quantum mit genauer Bestimmung der äußersten Fristen zur Einzahlung, die an den Sozietätsrendanten gegen dessen Quittung zu leisten ist, ausgeschrieben, dergestalt, daß die nach Ablauf der in dem Ausschreiben festgesetzten äußersten Frist annoch verbliebenen Rückstände Seitens der Ortsvorstände der Direktion angezeigt werden, welche die Reste ohne weitere Verwarnung und ohne alle Nachsicht durch den Exekutor der Kreiskasse zu Nordhausen beitreiben läßt.

§. 28.

§. 28.

Außer diesen Beiträgen wird bei jedem Ausschreiben noch ein Ueberschuß von 5 Prozent der ganzen Beitragssumme zur Bildung eines eisernen Fonds erhoben.

Ebenso soll künftighin jeder, welcher in die Sozietät eintritt, ein Eintrittsgeld von fünf Silbergroschen für jedes Hundert der neu in das Kataster einzuschreibenden Versicherungssumme einzahlen, und dieses Eintrittsgeld dem eisernen Fonds zufließen. Der eiserne Fonds, welcher die Sozietät in den Stand setzen soll, ihre Zahlungsverpflichtungen in Ermangelung eines hinreichenden Bestandes auch vor dem Ausschreiben von Beiträgen zu erfüllen, darf nie die Höhe von Vier Tausend Thalern übersteigen.

Von dem Augenblicke an, wo der, nach geleisteten Vorschußzahlungen durch die späteren Ausschreiben allemal wieder zu ergänzende, eiserne Bestand die Höhe von 4000 Thalern erreicht hat, fallen die obenerwähnten besonderen Beiträge weg, welche Behufs der Bildung des eisernen Bestandes zu entrichten sind.

Uebrigens verbleiben diese besondern Beiträge zum eisernen Bestande für alle Zeiten unwiderrufliches Eigenthum der Sozietätskasse.

§. 29.

Kirchen nebst den dazu gehörigen Thurmgebäuden zahlen, sofern sie noch zum Gottesdienst gebraucht werden, wie bisher nur ein Fünftel desjenigen Beitrags, welchen die übrigen Interessenten pro Hundert Thaler Versicherungssumme zu entrichten haben.

§. 30.

8. Brandschaden-Taxe.

Einer förmlichen Abschätzung des Schadens, welcher an einem bei der Feuersozietät versicherten Gebäude durch Brand entstanden ist, bedarf es nur, wenn der Feuerschaden partiell gewesen, und das Gebäude nicht völlig abgebrannt oder zerstört worden, also ein vollständiger Neubau nicht erforderlich ist.

§. 31.

Alsdann hat dieselbe den Zweck, das Verhältniß zwischen demjenigen Theile des von der Sozietät versicherten Bauwerths, welcher durch das Feuer und bei dessen Dämpfung vernichtet, und demjenigen, welcher in einem brauchbaren Zustande geblieben ist, festzustellen.

§. 32.

Sie wird also nicht auf eine bestimmte Geldsumme, sondern vielmehr auf die vernichtete Quote des ganzen versicherten Objekts gerichtet, mithin dadurch ausgesprochen, welcher aliquote Theil des Werths, nach dem, im §. 21. aufgestellten Gesichtspunkte beurtheilt, vernichtet worden.

§. 33.

Dabei dient die der Versicherung des Gebäudes zum Grunde liegende Angabe der Abschätzungskommission (§. 17.) oder die etwa vorhandene Taxe (§. 21. ff.) des abgebrannten Gebäudes zur Grundlage, und bleibt nach den Umständen vorbehalten, die etwa mangelhaften Notizen durch den Augenschein, durch Zeugen, oder sonst zu vervollständigen.

§. 34.

So wie ein Feuerschaden eingetreten ist, muß sofort nach der vom

Brande

Brande erhaltenen Nachricht eine Besichtigung des Schadens durch den Sozietetäts-Direktor erfolgen. Ueberzeugt sich derselbe, daß ein Totalschaden vorliegt, so hat derselbe an Ort und Stelle eine Verhandlung aufzunehmen, wodurch dieses Resultat festgestellt wird. Handelt es sich aber von einer partiellen Beschädigung, so muß von ihm bei der Schadenbesichtigung außerdem noch die Abschätzungskommission (§. 18. ff.) zugezogen, und von letzterer, nachdem solche mit dem Gesichtspunkte, wonach ihr sachkundiges Urtheil begehrt wird, genau bekannt gemacht worden, die Abschätzung der Schadenquote sogleich an Ort und Stelle vorgenommen und zu Protokoll erklärt werden. In beiden Fällen ist auch der Beschädigte selbst bei der Verhandlung zuzuziehen und mit seiner Erklärung zum Protokoll zu vernehmen.

§. 35.

Bei dieser Verhandlung muß zugleich von Amtswegen Alles, was über die Entstehung und erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbreitung, die Dämpfung desselben, die zuerst angekommenen Spritzen und andere Löschungshülfen und über sonstige die Sozietät nach Inhalt des gegenwärtigen Reglements angehende Gegenstände bekannt ist, geschichtlich zu Protokoll verzeichnet, und jeder durch den Brand Beschädigte darüber, ob, wo und wie hoch er — sey es sein Immobiliar- oder sein Mobiliarvermögen — gegen Feuer versichert habe, umständlich vernommen werden.

Die Abschätzungskommission fungirt umsonst, und nur dann, wenn es vom Direktor für nöthig gefunden werden sollte, außer der Abschätzungskommission noch zwei Werkverständige (einen Maurer- und einen Zimmermeister) zuzuziehen, werden die dadurch entstehenden Kosten, nach geschehener Festsetzung, aus der Sozietätskasse vergütet.

§. 36.

9. Auszahlung der Brandschaden-Vergütigungsgelder.

Die Brandschädenvergütigung wird für alle Beschädigung des versicherten Gebäudes durch Feuer geleistet, ohne daß die Art und der Grund der Entstehung des Feuers, er beruhe in höherer Macht, Zufall, Bosheit, Muthwillen, darin einen Unterschied macht.

§. 37.

Wenn jedoch das Feuer von dem Versicherten selbst vorsätzlich verursacht, oder mit seinem Wissen und Willen, oder auf sein Geheiß von einem Dritten angelegt wird, so fällt die Verbindlichkeit der Sozietät zur Zahlung der Brandschädenvergütigung fort. Wegen bloßen Verdachts, daß der Versicherte das Feuer vorsätzlich verursacht habe, kann diese Zahlung nur dann vorenthalten werden, wenn der Verdacht so dringend ist, daß auf den Grund desselben die Kriminal-Untersuchung eröffnet worden.

In diesem Falle hängt es von dem Ausfalle des Urtels ab, ob die Brandschädenvergütigung definitiv wegfällt, oder nach rechtskräftig entschiedener Sache nachzuzahlen ist.

Wird nämlich der Versicherte gänzlich oder vorläufig freigesprochen, so muß die Nachzahlung, jedoch ohne Zinsenvergütigung, für den bis zur Rechtskraft des Urtels verflossenen Zeitraum erfolgen, im Falle einer Verurtheilung aber ist die Sozietät überhaupt zu keiner Zahlung verpflichtet.

§. 38.

Haften jedoch in einem solchen Falle (§. 37.) auf dem abgebrannten Gebäude solche Hypothekenschulden, die nach §. 12. beim Kataster gehörig vermerkt und von dem Schuldner nicht anderweitig zu decken sind, so soll auf den Antrag dieser Gläubiger das abgebrannte Gebäude oder der Platz, wo solches gestanden, nebst der Entschädigungssumme, welche die Sozietät sonst zu gewähren hätte, subhastirt und dem Meistbietenden mit der Verpflichtung zum Wiederaufbau zugeschlagen werden.

Was alsdann von der Lizitationssumme nach Befriedigung der vorgedachten Gläubiger noch übrig bleibt, wird zunächst benutzt, um die Sozietät für die von ihr gezahlte Entschädigungssumme zu decken, und erst der hiernächst etwa noch verbleibende Ueberschuß kommt dem schuldig befundenen Versicherer zu Gute.

§. 39.

Ist der Brand entweder durch ein bloßes Versehen des Versicherten selbst oder aber von seinem Ehegatten, Kindern oder Enkeln, oder von seinem Gesinde, oder von seinen Hausgenossen verursacht worden, so darf deshalb die Zahlung der Brandschadengelder von Seiten der Sozietät nicht verweigert oder vorenthalten werden. Der Sozietät bleibt aber in solchen Fällen der Civilanspruch auf Rückgewähr nach den allgemeinen Gesetzen insoweit vorbehalten, als dem Versicherten erstenfalls in seinen eigenen Handlungen, andernfalls in der hausväterlichen Beaufsichtigung der vorgedachten Personen, eine grobe Verschuldung (culpa lata) zur Last fällt.

§. 40

Ob und wie weit sonst die Sozietät gegen jeden Dritten, welcher den Ausbruch des Feuers verschuldet hat, im Wege des Civilprozesses auf Entschädigung klagen könne, wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt. Alle Rechte und Ansprüche auf Schadenersatz aber, welche dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen möchten, gehen bis auf den Betrag der von der Sozietät geleisteten Brandschädenvergütigung, kraft der Versicherung, auf die Sozietät über.

§. 41.

Derjenige Schaden, welcher im Kriege durch ein Feuer entsteht, welches gleichviel ob von freundlichen oder feindlichen Truppen nach Kriegsgebrauch, d. h. zu Kriegsoperationen, oder zur Erreichung militairischer Zwecke auf Befehl eines Heerführers oder Offiziers, vorsätzlich erregt worden, wird zwar ebenfalls von der Sozietät vergütet, in diesen Fällen jedoch nur nach Maaßgabe des Retablissementsbedürfnisses.

§. 42.

Daß ein von kriegführenden Truppen vorsätzlich erregtes Feuer zu militairischen Zwecken, und also mit kriegsrechtmäßigem Vorsatz, erregt worden, wird im zweifelhaften Falle vermuthet, wenn der Befehl dazu oder zu solchen Operationen, wovon der entstandene Brand eine nothwendige, oder mit gewöhnlichem Verstande als wahrscheinlich vorauszusehende Folge gewesen, wirklich ertheilt worden ist.

§. 43.

Ein solcher Befehl selbst aber kann in Fällen, wo dessen Wirklichkeit, sey

sey es geradezu oder auch nur aus den erwiesenen begleitenden Umständen, nicht zu erweisen ist, nur dann vermuthet werden, wenn die Anzündung eines Gebäudes durch Truppen, während eines Gefechts, oder auf einem Rückzuge im Angesichte des Gegners, oder während einer Belagerung, oder vor einer Belagerung bei Armirung des Platzes geschehen ist.

§. 44.

Feuerschäden, die im Kriege durch Ruchlosigkeit, Muthwillen oder Bosheit des Militairs und Armeegefolges, oder gar nur auf Veranlassung des Kriegszustandes entstehen, sind von der Brandvergütigung durch die Sozietät keinesweges ausgeschlossen.

§. 45.

Eben so wenig sind von dieser Vergütigung solche Beschädigungen der Gebäude ausgeschlossen, welche einem assoziirten Gebäude zwar nicht durch das Feuer selbst, aber durch die Löschung des Feuers und zum Behuf derselben, oder um die weitere Verbreitung des Feuers zu verhüten, z. B. durch ein von kompetenten Personen angeordnetes, oder doch nachher als nöthig oder nützlich zur Feuerlöschung nachgewiesenes Einreißen, oder Abwerfen von Wänden, Dächern u. s. w. an den in der Versicherung begriffenen Theilen desselben zugefügt sind. Schäden aber, welche durch Blitz, Erdbeben, Pulver- und andere Explosionen (letzteres jedoch mit Beobachtung der im §. 6. festgesetzten Ausnahme) oder ähnliche Naturereignisse verursacht sind, werden nur dann vergütigt, wenn ein solches Ereigniß Feuer veranlaßt hat und die Schäden selbst also Brandschäden sind.

§. 46.

Auch soll für diejenigen Feuerlöschgeräthschaften, welche in Folge des Gebrauchs bei Löschung einer Feuersbrunst verbrennen oder gänzlich ruinirt werden, aus der Sozietätskasse eine angemessene Vergütigung erfolgen. Darüber, ob und in welchem Betrage eine solche Vergütigung gewährt werden soll, entscheidet allein die Deputation der Sozietät, und zwar dergestalt, daß es bei der desfallsigen Festsetzung unabänderlich sein Bewenden behält, und mithin keinerlei Rekurs dagegen zulässig ist.

§. 47.

Bei Partialschäden erfolgt die Vergütigung in derselben Quote der Versicherungssumme, als von dem versicherten Gebäudetheile nach §. 32. für abgebrannt oder vernichtet erachtet werden.

§. 48.

Bei Totalschäden wird die ganze versicherte Summe vergütigt, und auf die etwanigen Ueberbleibsel nichts in Abzug gebracht. Vielmehr werden solche dem Eigenthümer zu den Kosten der Schuttaufräumung und Planirung überlassen.

§. 49.

Mit Ausnahme des zur Beseitigung einer weitern Feuersgefahr nöthigen Weg- und Aufräumens, worauf schleunig zu halten, dürfen die Materialien der abgebrannten oder eingerissenen Gebäude nicht bei Seite geschafft, noch sonst verwendet, auch etwa noch stehende Gebäudetheile, außer im Falle eines Gefahr drohenden Einsturzes, nicht abgetragen werden, bevor nicht die im §. 34. vorgeschriebene Besichtigung des Schadens stattgefunden hat. Derjenige Versicherte,

sicherte, welcher dieser Vorschrift zuwider handelt, und dadurch die Ermittelung über den Umfang des Feuerschadens erschwert, hat als Strafe den doppelten Werth der von der Brandstelle vorzeitig weggeschafften Materialien zur Sozietätskasse zu entrichten.

§. 50.

Die Auszahlung der Vergütigungsgelder erfolgt bei Totalschäden der Regel nach in drei gleichen Theilzahlungen. Das erste Drittel muß bald möglichst und in längstens zwei Monaten nach dem sich ereigneten Brandschaden gezahlt werden; die Fälligkeit des zweiten Drittels hängt von dem Nachweis ab, daß das nach dem Brande wieder herzustellende Gebäude unter Dach gebracht worden; und das letzte Drittel wird gezahlt, sobald die Wiederherstellung dem gegenwärtigen Reglement gemäß (§. 61.) vollendet ist.

Findet jedoch die Wiederherstellung des abgebrannten Gebäudes überhaupt nicht Statt (§. 62.), so erfolgt die Zahlung in zwei Hälften, die erste zwei Monate und die zweite vier Monate nach dem sich ereigneten Brandschaden.

§. 51.

Bei Partialschäden erfolgt die Zahlung gleichfalls in zwei Hälften, die erste längstens zwei Monate nach dem eingetretenen Brandschaden, und die andere gleichzeitig oder später, sobald nämlich der Nachweis beigebracht wird, daß die Wiederherstellung vollendet sey.

§. 52.

Die Sozietätskasse ist verpflichtet, die Zahlungen prompt und längstens in den vorbezeichneten Fristen zu leisten, vorausgesetzt, daß dem Verunglückten nichts entgegensteht, wovon das gegenwärtige Reglement spätere Zahlungstermine abhängig macht. Findet eine längere Verzögerung der Zahlung Statt, so ist die Sozietät von diesen Terminen ab zu den gesetzlichen Verzugszinsen verhaftet.

§. 53.

Die Zahlung geschieht in der Regel an den Versicherten, und darunter ist allemal der Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu verstehen, dergestalt, daß in dem Falle, wenn das Eigenthum des Grundstücks, worauf das versicherte Gebäude steht oder gestanden hat, durch Veräußerung, Vererbung u. s. w. auf einen Andern übergeht, damit zugleich alle aus dem Versicherungsvertrage entspringenden Rechte und Pflichten für übertragen geachtet werden.

§. 54.

Das Interesse der hypothekarischen Gläubiger oder anderer Realberechtigter wird dabei nicht von Amtswegen Seitens der Sozietät beachtet, sondern es bleibt jenen selbst überlassen, bei eingetretenem Brandunfall in Zeiten den Arrestschlag auf die Vergütigungssumme bei dem gehörigen Richter auszuwirken.

§. 55.

Nur, wenn und soweit ein solcher Arrestschlag vor geschehener Auszahlung der Vergütigungsgelder eintritt, ist die Sozietät verbunden, die Zahlung zu dem gerichtlichen Depositorio zu leisten, wo dann die Interessenten das Weitere unter sich abzumachen haben.

§. 56.

Kein Realgläubiger hat aber das Recht, aus den Brand-Vergütigungsgel-

geldern wider den Willen des Versicherten seine Befriedigung zu verlangen, wenn und soweit dieselben in die Wiederherstellung des versicherten Gebäudes verwandt werden, oder diese Verwendung auch nur auf irgend eine gesetzmäßige Weise vor dem Hypothekenrichter und nach dessen Ermessen zulänglich, sicher gestellt wird.

§. 57.

Stellt hingegen der Versicherte das Gebäude nicht wieder her, so hat es bei den ordentlichen gesetzlichen Vorschriften, die sich zur Anwendung auf das Verhältniß des Versicherten und seiner Realgläubiger eignen, sein Bewenden.

§. 58.

10. Folge des Brandunglücks in Bezug auf den Austritt des Versicherten aus der Sozietät und auf die Wiederherstellung des Gebäudes.

Nur wenn ein durch Brand verunglückter Theilnehmer von der Wiederherstellung eines gänzlich abgebrannten Gebäudes dispensirt wird (§. 62.), scheidet er rücksichtlich dieses Gebäudes aus der Sozietät aus, und ist nur noch zu den Beiträgen für das laufende Jahr verhaftet (§. 13.). Sonst aber unterbricht sowohl der Total- als auch der Partial-Brandschaden an sich, der aus §. 13. und §. 26. folgenden Befugnisse unbeschadet, den Versicherungsvertrag in keiner Rücksicht, nur muß nach Wiederherstellung des Gebäudes den Erfordernissen der §. 17. ff. von Neuem Genüge geleistet, und das Kataster darnach berichtigt werden.

§. 59.

Inzwischen soll es einem bisherigen Theilnehmer der Sozietät, welcher ein bei derselben versichertes Gebäude durch Brand ganz oder zum Theil verloren hat, und wiederherzustellen im Begriff ist, freistehen, auf die neuen, durch Feuer zerstörbaren Baumaterialien und Bauarbeiten welche entweder schon in dem in der Wiederherstellung begriffenen noch unvollendeten Gebäude stecken, oder, als zum Bau bestimmt, auf der Baustelle befindlich sind, bei der Sozietät eine einstweilige Versicherung zu nehmen. Jedoch muß sowohl der Werth dieser versicherungsfähigen Gegenstände durch die Abschätzungskommission (§. 17. ff.) als auch die gewünschte Versicherungssumme in den Grenzen des §. 14. festgestellt werden, und wenn dann die also versicherten Gegenstände ganz oder zum Theil durch einen Brandunfall zerstört werden, so erfolgt die Vergütigung nur für denjenigen Theil derselben, welcher als bereits in den Bau verwendet, oder zur Baustelle geschafft und dort vernichtet besonders nachgewiesen wird, in dem §. 32. und §. 47. bezeichneten und nach Maaßgabe des §. 34. festzustellenden Verhältniß.

§. 60.

Unterläßt der Beschädigte einen solchen Antrag (§. 59.), so soll, wenn inzwischen das im Bau begriffene Gebäude, die auf der Baustelle befindlichen Baumaterialien mit eingeschlossen, ein neuer Brandunfall trifft, die Vergütigung, welche die Sozietät auch in diesem Falle zu leisten hat, zwar ebenfalls nach vorstehenden Grundsätzen (§. 59.) jedoch mit der Maaßgabe ermittelt werden, daß dabei die katastrirte Versicherungssumme des frühern Gebäudes zum Grunde gelegt wird.

§. 61.

In der Regel hat auch jeder Assoziirte, welcher ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, gegen die Sozietät die Verpflichtung, das abgebrannte Gebäude

bäude auf derselben Stelle wieder herzustellen, und nur unter dieser Bedingung auf die Auszahlung der Vergütigungsgelder Anspruch (§. 50. ff.). Indessen hängt dieser Anspruch niemals von der Wiederherstellung eines dem abgebrannten völlig gleichen Gebäudes ab, sondern es ist nur erforderlich, daß die Vergütigungsgelder lediglich zum Baue verwendet werden. Damit auch dieser Vorschrift allenthalben genügt werde, so hat der Direktor, sobald Zweifel obwalten, vor Auszahlung der letzten Theilzahlung (§. 50.) durch die Abschätzungskommission die wieder erbauten Gebäude einer Taxe zu unterwerfen. Falls diese Taxe nachweiset, daß die vollständige Verwendung des Entschädigungsbetrages nicht geschehen, so fällt der nicht verwendete Betrag der Sozietätskasse anheim, insofern von dem Abgebrannten nicht noch innerhalb eines Jahres der Nachweis der nachträglichen Verwendung geführt wird.

Diese Jahresfrist wird von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo dem Abgebrannten durch Mittheilung der Taxe Seitens der Direktion die nicht vollständige Verwendung des Entschädigungsbetrags nachgewiesen ist.

§. 62.

Auch ist Unsere Regierung befugt, die Wiederherstellung eines abgebrannten Gebäudes entweder überhaupt, oder auf der alten Baustelle aus polizeilichen oder andern höhern Rücksichten zu untersagen, und in diesem Falle darf dem Brandbeschädigten die Vergütigung, soweit sie ihm sonst gebührt, nicht vorenthalten werden. Nicht minder bleibt der Regierung vorbehalten, mit derselben Wirkung auch schon dann den Abgebrannten auf seinen Antrag vom Wiederaufbau zu entbinden, oder ihm den letzteren auf einer ander Baustelle zu gestatten, wenn keine polizeiliche Rücksicht dem entgegensteht, und zugleich nachgewiesen wird, daß nicht auf Anlaß der Bestimmungen des §. 37. dieses Reglements ein Grund zur Vorenthaltung der Brandvergütigungsgelder vorhanden sey.

§. 63.

11. Form der Sozietätsverwaltung und Geschäftsführung.

Die Verwaltung der Hohnsteinschen Land-Feuersozietät wird mit dem landräthlichen Amte des Kreises Nordhausen verbunden und fungirt der Kreis-Landrath

als Feuersozietäts-Direktor

und der Kreissekretair

als Direktorial-Gehülfe

§. 64.

Für diesen Geschäftsbetrieb bezieht der Landrath und der Kreissekretair eine fixirte Remuneration nach dem Etat, welcher auf Grund der gutachtlichen Anträge des Landraths, nach vorgängiger Begutachtung der Deputirten der Sozietätsinteressenten von der Regierung zu Erfurt für eine gewisse Reihe von Jahren aufgestellt, und von dem Ministerio des Innern genehmigt wird.

§. 65.

Die Kassengeschäfte der Feuersozietät übernimmt der Kreiskassen-Rendant zu Nordhausen gegen eine bestimmte Entschädigung von Zwanzig Thalern Kourant für jedes Ausschreiben von Feuersozietätsbeiträgen.

Ob und welche Kaution der Rendant zu bestellen hat, wird bei Regulirung des Etats bestimmt. Die zu bestellende Kaution wird gerichtlich deponirt und der Depositalschein bei dem Sozietäts-Direktor verwahrlich niedergelegt.

§. 66.

Unmittelbar unter der Feuersozietäts-Direktion werden die Angelegenheiten der Sozietät nach den Bestimmungen dieses Reglements von den Ortsvorständen (Schulzen) wie bisher unentgeltlich besorgt. Insbesondere haben letztere die ordnungsmäßige Einhebung und Berechnung der Versicherungsbeiträge zu kontrolliren und zu vertreten, und für die pünktliche Ablieferung der von den Versicherten der Gemeinde aufzubringenden Beiträge an die Feuer-Sozietätskasse, so wie für die Sicherheit der Gelder, so lange sie sich in der Gemeindekasse befinden und nicht zur Sozietätskasse abgeliefert sind, Sorge zu tragen.

§. 67.

Die Einhebung und Ablieferung der Feuersozietätsbeiträge wird in jeder Gemeinde von Demjenigen unentgeltlich besorgt, welchem die öffentlichen Steuern zu erheben obliegt (§. 103.). Hinsichtlich der §. 1. benannten einzeln belegenen Domainengüter und Vorwerke Berrungenhöfen, Windehausen und Berbisleben werden die Angelegenheiten der Sozietät von den Schulzen derjenigen Gemeinden besorgt, mit welchen diese Güter im Kommunalverbande stehen, die Feuersozietätsbeiträge sind aber von den Besitzern dieser Güter direkt an die Kasse abzuliefern.

§. 68.

Die Sozietätsinteressenten in jeder Gemeinde haben unter Leitung des Ortsvorstandes aus ihrer Mitte einen Deputirten und einen Stellvertreter desselben durch Stimmenmehrheit zu wählen. Diese Wahlen werden von der Feuer-Sozietäts-Direktion bestätigt und sind ihr zu diesem Behufe von den Ortsvorständen die Wahlprotokolle einzusenden.

Jeder zum Deputirten oder Stellvertreter Gewählte ist verbunden, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, wenn er nicht Entschuldigungsgründe anzuführen hat, die gesetzlich von der Uebernahme des Amts eines Vormundes befreien. Ueber die Erheblichkeit vorgebrachter Exkusationen entscheidet der Sozietäts-Direktor. Wenn die Gründe der Weigerung für unzureichend befunden werden, der Gewählte aber demungeachtet die Wahl nicht annimmt, so ist die Sozietät berechtigt, denselben aus dem Sozietätsverbande auszustoßen und dessen Gebäude ohne Weiteres im Kataster streichen zu lassen.

Die Wahl der Deputirten erfolgt auf 6 Jahre, nach deren Ablauf eine neue Wahl vorzunehmen ist, bei welcher indeß der abgegangene Deputirte, falls er wieder als solcher gewählt werden sollte, nicht schuldig ist, die neue Wahl anzunehmen. Eine neue Wahl muß auch erfolgen, wenn der Deputirte wegen Ablebens oder aus einem anderen Grunde schon vor Ablauf des sechsjährigen Zeitraums von der Deputation ausscheidet, jedoch soll alsdann die Wahl, um den Wahlturnus überhaupt nicht zu stören, nur noch für diejenige Zeit erfolgen, während welcher der abgegangene Deputirte noch bei der Deputation hätte verbleiben müssen.

Rücksichtlich der zur Sozietät gehörigen einzelnen Domainengüter und Vorwerke (§. 1.) findet eine Wahl von Deputirten nicht Statt, vielmehr wird der jedesmalige Besitzer eines solchen Guts als Deputirter zu den Versammlungen vorgeladen werden, wenn er assoziirt ist.

 Der

Der Direktor führt in den Versammlungen der Deputirten den Vorsitz; es entscheidet bei den Beschlußnahmen die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden und giebt bei Stimmengleichheit die Stimme des Direktors den Ausschlag.

Die Deputirten sind jederzeit unter der Verwarnung: „daß bei ihrem Nichterscheinen in der Versammlung angenommen werde, daß sie dem Beschlusse der Mehrzahl der Erschienenen beitreten" schriftlich und unter Angabe des Gegenstandes der Berathung vorzuladen, und ist demnach die Beschlußfähigkeit der Versammlung von der Anzahl der erschienenen Mitglieder nicht abhängig.

Es wird jedoch jedem Deputirten besonders zur Pflicht gemacht, im Falle einer Behinderung seinem Stellvertreter davon Anzeige zu machen, damit dieser der Versammlung beiwohne.

Die Reiseentschädigung der Deputirten resp. deren Stellvertreter erfolgt aus der Sozietätskasse. Darüber, nach welchen Sätzen diese Entschädigung gewährt werden soll, ist von der Deputation bei Regulirung des Etats (§. 64.) Beschluß zu fassen.

§. 69.

Den Beschlüssen der Deputirten der Sozietätsinteressenten ist unterworfen:
1) die Regulirung des Etats für die Sozietät (§§. 63. und 64.);
2) die Prüfung und Begutachtung der Jahresrechnungen (§. 86.);
3) die Anstellung von Prozessen; und
4) die Festsetzung der Entschädigung, welche nach §. 46. für verbrannte oder gänzlich ruinirte Feuerlöschgeräthschaften zu gewähren ist.

§. 70.

Bei der Feuersozietäts-Direktion wird ein Hauptlagerbuch und für jede zum Verbande gehörige Gemeinde ein Ortslagerbuch geführt, welches alle das Feuerversicherungsgeschäft betreffenden Haupthandlungen nachweisen muß.

§. 71.

Die Ortslagerbücher, worin jedes einzelne mit einer besonderen Hausnummer versehene Gehöft oder Gebäude, welches ein abgegrenztes Besitzthum bildet, ein besonderes Folium und eine eigene Nummer erhält, werden nach dem hier beigefügten Schema B., und zwar in zwiefacher Ausfertigung, angelegt und weiter durchgeführt. Die Anfertigung liegt unter Leitung des Direktors den Ortsvorständen ob, bei welchen das Unikat des Ortslagerbuchs verbleibt, während aus den Duplikaten sämmtlicher Ortslagerbücher bei der Direktion das Hauptlagerbuch zusammengesetzt wird.

B.

Hinsichtlich der zur Sozietät gehörigen einzelnen Domainengüter und Vorwerke liegt aber die Anfertigung des Ortslagerbuchs der Direktion ob, und wird das Unikat desselben demnächst dem Schulzen derjenigen Gemeinde zur Aufbewahrung zugesandt, mit welcher das betreffende Gut im Kommunalverbande steht.

§. 72.

Die vorfallenden Veränderungen — Eintreten neuer, oder Austreten bisheriger Theilnehmer, Erhöhung oder Heruntersetzung der Versicherungssummen — werden, sobald solche als statthaft anerkannt sind, in die dazu besonders bestimm-

stimmten Kolonnen, und ebenso die Vermerke der Hypothekengläubiger, so lange die Uebersichtlichkeit des Ganzen es gestattet, nachgetragen; wenn aber dergleichen Veränderungen und Vermerke sich in einem Ortslagerbuche zu sehr häufen, so ist dann ein neues Ortslagerbuch auszufertigen, welches auch in dem Hauptlagerbuche an die Stelle des alten gebracht wird. Das alte wird alsdann aus den Büchern entfernt und kömmt zu den Akten.

§. 73.

Solche Anträge auf sofortigen Eintritt in die Sozietät oder Erhöhung einer Versicherungssumme, welche mit der §. 13. bezeichneten ausdrücklichen Verpflichtung angebracht werden, können zu jeder Zeit an die Direktion gelangen, diese hat alsdann wenn der Antrag dem gegenwärtigen Reglement gemäß substantiirt, oder das etwa Fehlende nachgeholt ist, sofort die Abschätzungsverhandlung zu veranlassen, und demnächst ohne Verzug die Genehmigung in einer besondern Verfügung auszusprechen.

§. 74.

Wer aber sonst der Sozietät mit dem nächst bevorstehenden Eintrittstermin als neuer Interessent beitreten, oder die Versicherungssumme verändern oder ganz ausscheiden will, muß sein desfallsiges Gesuch bei der Direktion wenigstens drei Monate vorher anbringen, und widrigenfalls, wofern nämlich alsdann das Geschäft mit Inbegriff der etwa nöthigen Berichtigung der Abschätzung, vor Eintritt des nächsten Termins nicht gänzlich abgeschlossen werden kann, sich gefallen lassen, daß die Wirkung des Vertrages bis zum Datum des Genehmigungs-Reskripts der Direktion verschoben bleibt. In beiden Fällen (§§.73. und 74.) muß jedoch die schließliche Genehmigung binnen längstens drei Monaten nach der Anmeldung des Antrages erfolgen, und soll widrigenfalls die Wirkung des später zu Stande gebrachten Vertrages, wofern nicht der Antragende selbst die Verzögerung verschuldet hat, schon mit Ablauf dieser drei Monate eintreten.

§. 75.

Die nöthigen Abschätzungsverhandlungen müssen übrigens ordentlicher Weise bis längstens sechs Wochen vor Eintritt des Aufnahmetermins bewirkt, und bis dahin überhaupt alle Aufnahmegeschäfte zur Genehmigung der Direktion vorbereitet werden.

§. 76.

Spätestens vier Wochen vor dem Ein- und Austrittstermine müssen alle Berichte mit den Anträgen und Verhandlungen, welche die Ortsvorstände einzureichen haben, sowohl was die Eintragungen, als was die Löschung betrifft, in den Händen der Direktion seyn. Die letztere muß dann vor allen Dingen diejenigen einzelnen Geschäfte, bei denen sich Erinnerungen und Bedenken finden, die noch vor dem nächsten Ein- und Austrittstermine zu erledigen sind, schleunigst herausheben, und deshalb das Nöthige verfügen. Bis zu diesem Zeitpunkte hin aber muß dieselbe die Berichtigung des Hauptlagerbuches bewirken, und jedem Ortsvorstande die ihm angehenden Ausfertigungen zugehen lassen.

§. 77.

Wenn ein assoziirtes Gebäude von einem Brandunfall betroffen worden, so muß der Ortsvorstand mit Bezeichnung der Lagerbuchsnummer des verunglückten Gebäudes, der Direktion binnen 24 Stunden eine kurze Anzeige erstatten,

ten, damit wegen der Schadenaufnahme (§. 30. ff.) von der Direktion sofort das Erforderliche veranlaßt werden kann.

Wird diese Frist verabsäumt, so ist der Säumige für die etwa daraus entstehenden nachtheiligen Folgen verhaftet und überdem nach Umständen in eine zur Sozietätskasse fließende Ordnungsstrafe von zwei bis zehn Thalern verfallen.

§. 78.

Zur Einhebung der Feuer-Sozietätsbeiträge hat die Direktion bei jedem Ausschreiben für jede Gemeinde eine besondere Heberolle in beglaubigter Form auszufertigen, und solche dem Gemeindeeinnehmer durch den Ortsvorstand mit der nöthigen Anweisung zugehen zu lassen.

Den Besitzern der §. 1. benannten einzeln belegenen Domainengüter und Vorwerke Berrungenhöfen, Windehausen und Berbisleben werden die von ihnen zu entrichtenden Beiträge (§. 67.) durch eine besondere Mittheilung der Direktion bekannt gemacht.

§. 79.

Die Ortsvorstände haben für sofortige Einziehung der Beitragsgelder zu sorgen, und die eingezahlten Beträge spätestens binnen vier Wochen nach Insinuation des Ausschreibens zur Sozietätskasse unter Beilegung eines doppelten Lieferscheins, dessen Duplikat quittirt an sie zurückgeht in unzertrennter Summe abzuliefern.

§. 80.

Gleichzeitig ist ein vollständiges Verzeichniß derjenigen Debenten, welche mit ihrer Zahlung in Rest verblieben sind, an die Direktion einzureichen.

§. 81.

Von Seiten der Direktion erfolgt dann unverzüglich die exekutivische Beitreibung durch den Exekutor der Kreiskasse zu Nordhausen und die inexigiblen Reste werden, nach gehörig vollstreckter Exekution, durch ein besonderes Dekret der Direktion, welchem das betreffende Protokoll des Exekutors in beglaubigter Abschrift beizufügen ist, niedergeschlagen.

§. 82.

Mit Ausnahme der etatsmäßigen Gehaltszahlungen an Beamte der Sozietät und den sonstigen etatsmäßig feststehenden Verwaltungsausgaben, darf keine Zahlung aus der Sozietätskasse anders, als auf besondere Anweisung der Direktion, erfolgen. Die Zahlungen geschehen stets direkt an die Empfänger, und wenn diese nicht zu den Beamten der Sozietät gehören, so muß deren Unterschrift unter der Quittung von dem betreffenden Ortsvorstande attestirt werden.

§. 83.

Wegen Einhebung der Feuer-Sozietätsbeiträge haben die Ortsvorstände und Gemeindeeinnehmer weder Rechnung zu legen noch Kaution zu bestellen.

§. 84.

Die Bestände des eisernen Fonds werden durch Ankauf von inländischen Staatspapieren und Pfandbriefen oder auf andere pupillarisch sichere Weise verzinslich angelegt. Die Zinsen sind von dem Zeitpunkte an, wo der eiserne Fonds die Höhe von 4000 Rthlr. erreicht hat (§. 28.) zur Bestreitung der Ausgaben der Sozietät mit zu verwenden, bis dahin aber wachsen sie dem Kapital zu.

§. 85.

Die Feuer-Sozietätskasse legt alljährlich eine förmliche und vollständige Rechnung ab.

§. 86.

Diese wird zunächst von dem Feuersozietäts-Direktor revidirt, sodann der Deputation (§. 69.) zur Prüfung und Begutachtung vorgelegt, und mit dem Revisionsprotokolle des Direktors und der schriftlichen Erklärung der Deputation binnen längstens 6 Monaten nach dem Schlusse des Jahres der Regierung zu Erfurt zur Superrevision und Ertheilung der Decharge eingereicht. Auch muß, nachdem die Dechargirung erfolgt ist, der summarische Inhalt der Rechnung selbst, so daß daraus die Versicherungssumme, die Summe der Beiträge, die Summe der gezahlten Brandversicherungsgelder, die Summe der Gehalte u. s. w. zu entnehmen sind, von der Direktion durch das Nordhäuser und Worbiser Kreiswochenblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht und eine Ausfertigung dieser Bekanntmachung an die Regierung zu Erfurt eingereicht werden.

§. 87.

Die Justifikation der Kasseneinnahme erfolgt auf folgende Weise:

a) das Soll der Feuersozietätsbeiträge wird durch die Heberollen belegt;

b) von denjenigen Theilnehmern, welche im Laufe eines Halbjahrs eintreten und resp. ihre Versicherungssummen erhöhen lassen (§§. 13. und 73.), oder welche Strafbeiträge zu entrichten, oder Beitragserhöhungen nachzuzahlen verpflichtet sind, hat die Direktion eine besondere Designation, oder aber ein Attest, daß Zugang dieser Art nicht stattgefunden habe, zum Rechnungsbelage anzufertigen;

c) etwaige außerordentliche Einnahmen (z. B. aus §§. 38. und 39.) werden durch die ausgefertigten Vereinnahmungsorders der Direktion belegt;

d) wenn wider Erwarten Beiträge im Rückstande bleiben, so sind solche Reste durch besondere Restverzeichnisse und wenn sie gar unbeibringlich werden sollten, durch besondere Niederschlagungsorders der Direktion nachzuweisen.

§. 88.

Bei der Ausgabe ist die Hauptpost „an bezahlten Brandvergütigungsgeldern" durch förmlich ausgefertigte Festsetzungsdekrete und resp. Zahlungs-Orders der Direktion, ingleichen durch gehörige Quittungen der Empfänger zu justifiziren. Die feststehenden Verwaltungsausgaben, als Gehalte u. dergl., werden durch die gehörig genehmigten Etats und durch kassenmäßige Quittungen justifizirt.

§. 89.

Andere Generalkosten, dergleichen z. B. bei den Schadenaufnahmen (§. 35.) u. s. w. vorfallen oder auch auf Prämien u. dergl. verwandt werden, kann die Direktion insoweit, als sich solche auf die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements gründen, selbst genehmigen, und gilt hierbei (mit Vorbehalt der Disposition §. 106.) als Regel, daß Staats- oder Kommunalbeamte, soweit sie nicht unentgeltlich zu fungiren und zu reisen verpflichtet sind, Handwerksmeister u. s. w. an Diäten, Versäumniß- und Zehrungskosten, Reisegeldern u. s. w. nach eben denjenigen Sätzen remunerirt werden, die ihnen bei ähnlichen Geschäften für öffentliche Rechnung aus Unsern Staatskassen zukommen würden.

§. 90.

Um in Uebereinstimmung mit §. 70. ff. die künftige Uebersicht aller das Feuersozietätswesen betreffenden Data zu erleichtern, so müssen alle Jahresrechnungen nach folgender Form angelegt werden:

1) bei der Einnahme sind im ersten Einnahmetitel unter Angabe der Versicherungskapitalien die Feuersozietätsbeiträge, im zweiten diejenigen Einnahmen, welche der Sozietätskasse in Folge der im Reglement enthaltenen Strafbestimmungen zufließen und zur Bestreitung der laufenden Ausgaben definitiv mit verwendet werden sollen, in Rechnung zu stellen, und
2) bei der Ausgabe muß in dem ersten Ausgabetitel an gezahlten Brandvergütigungsgeldern jeder einzelne Brandunfall namentlich aufgeführt und in besondern Kolonnen vorn die Versicherungssumme des Gebäudes nachgewiesen und die Quote der stattgefundenen Beschädigung (§. 47.) vermerkt werden.

§. 91.

So lange der eiserne Fonds das Maximum von Viertausend Thalern noch nicht erreicht hat, wird über denselben als Anhang zu der Hauptrechnung eine besondere Jahresrechnung gelegt, welche sämmtliche Einnahmen nachweisen muß, die nach dem gegenwärtigen Reglement (§§. 28. und 84.) zur allmähligen Bildung des eisernen Fonds bestimmt sind. In Ausgabe können nur Vorschüsse passiren, welche aus dem Ertrage des nächsten Ausschreibens wieder ersetzt, und dann in der Einnahme nachgewiesen werden müssen.

§. 92.

Die Feuer-Sozietätskasse muß wenigstens einmal, allhalbjährlich einer ordentlichen, und alljährlich einer außerordentlichen Revision durch den Direktor selbst oder bei etwaiger Behinderung desselben in seinem Auftrage durch den Direktorialgehülfen unterworfen werden.

§. 93.

12. Verfahren in Rekurs- oder Streitfällen.

Beschwerden über das Verfahren der Ortsvorstände oder Anfragen der letztern sind zunächst bei der Feuersozietäts-Direktion und weiterhin bei der Regierung zu Erfurt, in höchster Instanz aber bei Unserm Ministerio des Innern anzubringen: die Beschwerden, welche über die Direktion selbst anzubringen und die Anfragen, welche von dieser zu machen seyn möchten, gelangen zunächst an die Regierung zu Erfurt und weiterhin gleichfalls an Unser Ministerium des Innern.

§. 94.

Für Streitigkeiten, welche über gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der Sozietät und einem oder mehreren Assoziirten entstehen, verbleibt es bei dem ordentlichen Wege Rechtens, wenn der Streit sich auf die Frage bezieht, ob der (angeblich) Assoziirte rücksichtlich eines ihn betreffenden Brandschadens überhaupt als zur Sozietät gehörig zu betrachten, oder aber ihm überhaupt eine Brandschadenvergütigung zu versagen sey oder nicht? Doch versteht sich von selbst, daß auch in diesen Fällen ein Kompromiß auf schiedsrichterliche Entscheidung nach weiterer Vorschrift der Gesetze zulässig ist.

§. 95.

Für alle übrigen Streitfälle, außer den vorstehend bezeichneten, namentlich bei

bei Streitigkeiten über die Aufnahme der Taxen oder der Brandschäden, über den Betrag der Feuervergütigungsgelder, über die Zahlungsmodalitäten, über zu bezahlende Kosten und dergleichen findet hingegen der ordentliche Rechtsweg nicht Statt, sondern steht dem betheiligten Interessenten, welcher sich bei der Festsetzung der Direktion nicht beruhigen will, nur die Wahl zwischen dem Wege des Rekurses und der Berufung auf eine schiedsrichterliche Entscheidung zu. Ist aber diese Wahl einmal getroffen, und auf dem gewählten Wege bereits eine Entscheidung erfolgt, so kann hernach nicht wieder davon abgegangen werden.

§. 96.

Der Rekurs geht (nach §. 93.) zunächst an die Regierung zu Erfurt und dann an das Ministerium des Innern, dessen Entscheidung auf diesem Wege die endliche und rechtskräftige ist. Wer aber die schiedsrichterliche Entscheidung in Anspruch nehmen will, muß die Berufung darauf binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen, nach dem Empfange der Festsetzung der Direktion, bei der letzteren anbringen.

§. 97.

Die schiedsrichterliche Behörde selbst soll aus drei Schiedsrichtern bestehen, wovon einer als Obmann fungirt.

Den ersten Schiedsrichter ernennt der mit der Sozietät in Streit befangene Interessent, und den zweiten der betreffende Ortsvorstand, beide aus der Zahl der mit Grundstücken angesessenen Einwohner des Sozietätsbezirkes, dergestalt jedoch, daß dieselben bei dieser Feuersozietät assoziirt, außer einem nach den Gesetzen die Zeugnißglaubwürdigkeit beeinträchtigenden Verwandtschaftsverhältniß, sowohl unter einander, als mit dem Provokanten, großjährig und untadelhaften Rufs seyn müssen.

Den dritten Schiedsrichter, und zwar denjenigen, welcher als Obmann eintritt, hat der Sozietäts-Direktor aus der Zahl der im Kreise Nordhausen mit Richtereigenschaft angestellten Justizbeamten zu ernennen, und diesem liegt die Protokollirung und Leitung der Verhandlung ob.

§. 98.

Diese Verhandlung muß bei Vermeidung der Nichtigkeit ergeben, daß beide Theile mit ihren Gründen gehört worden, und daß die Urkunden und Schriften, welche zur Sache gehören, vorgelegen haben.

Der Feuersozietäts-Direktor vertritt dabei die Sozietät.

§. 99.

Den Spruch fällen die beiden ersten Schiedsrichter, der dritte tritt nur alsdann, wenn jene sich nicht über eine und dieselbe Meinung vereinigen können, als Obmann hinzu, um durch seine Stimme den Ausschlag zu geben.

§. 100.

Gegen einen solchen schiedsrichterlichen Spruch findet nur die Nichtigkeitsklage, wo solche durch den §. 98. oder durch die allgemeinen Gesetze zu begründen ist, und zwar alsdann vor dem ordentlichen Richter Statt, welcher jedoch sein Urtel bloß auf die Frage:

ob der angefochtene schiedsrichterliche Spruch für nichtig zu achten oder nicht?

 zu

zu beschränken hat, dergestalt, daß, falls Ersteres rechtskräftig festgestellt worden, alsdann das schiedsrichterliche Verfahren mittelst Bildung einer neuen schiedsrichterlichen Behörde erneuert werden muß.

Die Nichtigkeitsklage muß aber binnen einer Präklusivfrist von zehn Tagen nach Eröffnung des schiedrichterlichen Spruchs anhängig gemacht werden.

§. 101.

Außer dem Fall der Nichtigkeit findet gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch weder Rekurs noch Appellation, noch sonst ein Rechtsmittel Statt, sondern es geht solcher nach zehn Tagen in die unwiderrufliche Rechtskraft über.

§. 102.

Die schiedsrichterlichen Verhandlungen müssen nach rechtskräftiger Abmachung der Sache, wenn sie nicht nach §. 100. an den ordentlichen Richter gelangen, an die Feuersozietäts-Direktion eingesandt und in deren Archiv aufbewahrt werden.

§. 103.

13. Beistand, auf welchen die Feuer-Sozietäts-Direktion Anspruch zu machen hat.

Die Feuersozietätsbeiträge werden jedes Orts von dem Gemeindeeinnehmer in der Art, wie es bei den öffentlichen Steuern üblich ist, eingesammelt, und durch den Ortsvorstand nach Vorschrift des §. 79. an die Feuersozietäts-Kasse abgeliefert.

Wegen Ablieferung der Beiträge Seitens der assoziirten Besitzer der im §. 1. benannten einzeln belegenen Domainengüter und Vorwerke Berrungenhöfen, Windehausen und Berbisleben bewendet es bei den Bestimmungen der §§. 78. und 67.

§. 104.

Jeder im Kreise Nordhausen mit Richtereigenschaft angestellte Justizbeamte ist, wenn er in einer vor der schiedsrichterlichen Behörde zu verhandelnden Streitsache zum Obmann berufen wird, diesem Rufe insoweit, als ihn bei erheblichen Behinderungsgründen seine vorgesetzte Behörde nicht davon entbindet, Folge zu leisten schuldig.

§. 105.

Ferner soll jeder vereidete Baubeamte schuldig seyn, innerhalb seines Geschäftskreises den Requisitionen der Feuersozietäts-Direktion zu Tax- oder Brandschadenaufnahmen oder zu Revisionen Folge zu leisten, und die vorgesetzte Regierung ihn nöthigenfalls dazu anhalten.

§. 106.

Wenn ein Baubeamter zur Aufnahme oder Revision von Gebäudetaxen von der Behörde beauftragt wird, so soll er (außer den Fuhrkosten bei vorkommenden Reisen, wofern ihm die Fuhren nicht gestellt werden) seine Gebühren, in Ermangelung eines etwaigen besondern Abkommens über eine fixe Remuneration, nach folgenden Sätzen zu liquidiren haben:

a) für Aufnahme einer förmlichen Taxe von jeder Eintausend Quadratfuß Grundfläche für jedes Stockwerk fünfzehn Silbergroschen,
b) für eine bloße Taxrevision die Hälfte dieses letzten Satzes.

Es werden dabei Gebäude, die überhaupt weniger als Eintausend Quadratfuß Grundfläche haben, auf diese Fläche für voll und die Ueberschüsse über eine

eine solche Grundfläche, wenn sie unter fünfhundert Quadratfuß sind, gar nicht, wenn sie aber fünfhundert Quadratfuß erreichen, gleichfalls für voll gerechnet.

§. 107.

Jeder sachverständige Bauhandwerker soll verpflichtet seyn, innerhalb der Gemeinde, in welcher er ansässig ist, auf die Aufforderung der Feuersozietäts-Behörden in den Tax- oder Brandschäden-Aufnahmeterminen sich einzufinden und als Sachverständiger zu fungiren (§. 89.).

§. 108.

Jeder Ortsvorstand ist verbunden, die §. 10. erwähnten Anzeigen auf- oder entgegen zu nehmen und weiter zu befördern.

§. 109.

Jede öffentliche Behörde soll verpflichtet seyn, der Feuersozietäts-Direktion jede von derselben erbetene und zu ihrem (der requirirten Behörde) Geschäftskreise gehörige Auskunft, soweit nicht besondere gesetzliche Bedenken entgegen stehen, zu ertheilen.

§. 110.

14. Transitorische Bestimmungen.

Das gegenwärtige Reglement tritt mit dem 1. Januar 1844. in Kraft, und es sind alle bis zu diesem Zeitpunkte vorgefallenen Feuerschäden noch nach den Grundsätzen des Feuersozietätsreglements für das platte Land der Grafschaft Hohnstein d. d. Berlin, den 12. August 1756. zu vergüten.

§. 111.

Die Abwickelung der dadurch bis zu jenem Zeitpunkt hin entstandenen Sozietätsverpflichtungen und die Einhebung und resp. Realisirung der für eben diesen Zweck annoch erforderlichen Beiträge wird bis zur Ablegung der Schlußrechnung wie zeither bewirkt, jedoch muß das Abwickelungsgeschäft im Laufe des Jahres 1844. beendigt werden.

§. 112.

Was alsdann in der Sozietätskasse an Beständen noch übrig bleibt, wird zum eisernen Fonds der Sozietät (§. 28.) geschlagen, jedoch muß der vorhandene Baarbestand zu den Ausgaben des letzten Jahres dergestalt mit verwendet werden, daß sich um so viel die Beiträge vermindern, welche zur Bestreitung der aus dem letzten Jahre herrührenden Ausgaben auszuschreiben sind.

§. 113.

Die Regierung hat auf dieses Abwickelungsgeschäft ihr besonderes Augenmerk zu richten, und spätestens mit dem Schlusse des Jahres 1844. den gänzlichen Abschluß desselben dem Ober-Präsidenten der Provinz nachzuweisen, welcher seinerseits darüber an Unseren Minister des Innern zu berichten hat.

§. 114.

Die §. 63. bereits designirten Beamten treten nach Emanation des neuen Reglements sofort in Wirksamkeit, um ihrerseits dasjenige wahrzunehmen, was zur Vorbereitung der Ausführung des neuen Reglements erforderlich ist. Von diesem Zeitpunkte an haben auch diese Beamten diejenige Remuneration zu beziehen, welche nach §. 64. für sie festzusetzen ist.

Die Wirksamkeit des Rendanten der Sozietätskasse beginnt erst dann, wenn das neue Reglement in Kraft tritt. Die nach §. 68. zu bewirkende

Wahl

Wahl der Mitglieder der Deputation ist sofort nach Emanation des gegenwärtigen Reglements durch den Direktor zu veranlassen.

§. 115.

Nach beendigter Wahl und Bestätigung der Deputationsmitglieder muß nach Maaßgabe des §. 64. unverzüglich die Regulirung des Etats erfolgen, und dabei gleichzeitig bestimmt werden, ob und event. welche Kaution der Sozietäts-Rendant bestellen soll.

§. 116.

Nach Emanation des neuen Reglements hat der Direktor unter Beachtung des §. 18. alsbald die Bildung der Abschätzungskommissionen zu veranlassen, dieselben mit Instruktionen zu versehen und darauf zu halten, daß die Abschätzungsverhandlungen in kürzester Frist Behufs Anfertigung der Ortslagerbücher der Direktion zur Revision eingereicht werden.

§. 117.

Die erste Anfertigung der Ortslagerbücher und des Hauptlagerbuchs soll auf Kosten der Sozietätskasse erfolgen und dem Direktor überlassen werden, dieses Geschäft für den ganzen Sozietätsbezirk, jedoch unter eigener Verantwortlichkeit, einem zuverlässigen und mit dieser Arbeit vertrauten Manne gegen eine zu bestimmende angemessene Entschädigung zu übertragen.

§. 118.

Die Kosten, welche im Laufe des Jahres 1843. Behufs Ausführung dieses Reglements an Remunerationen, Büreau- und Druckkosten, so wie an andern der Sozietät zur Last fallenden Ausgaben auflaufen, dürfen aus dem vorhandenen Aktivkapitalvermögen, welches gemäß §. 112. dem eisernen Fonds zugeschlagen wird, vorschußweise bestritten werden; die Wiedererstattung dieser Vorschüsse durch die Interessenten geschieht erst bei dem nächsten nach Maaßgabe des neuen Reglements erfolgenden Ausschreiben.

So geschehen Berlin, den 27. März 1843.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Arnim.

A.

Schema

zu den Beschreibungen der in der Hohnsteinschen Land-Feuersozietät zu versichernden Gebäude.

Haus-Nummer.	Namen und Stand des Besitzers.	Bezeichnung der Gebäude nach ihrer Bestimmung.	Bau-Art der Ringmauern und Giebel.	Bau-Art des Daches.	Länge. Preuß. Fuß.	Breite. Preuß. Fuß.	Höhe. Preuß. Fuß.	Bauliche Beschaffenheit.	Taxwerth. Rthl.	Höchste zulässige Versicherungs-Summe. Rthl.	Genommene Versicherung. Rthl.	Bemerkungen.
1.	Ackermann Andreas Pein.	a) Wohnhaus	aus Fachwerk mit Bruchsteinen	mit Ziegeln gedeckt	60	40	16	vor 2 Jahren neu erbaut und in völlig gutem Zustande	1000	870	600	
		b) Pferdestall mit Futterböden	desgl.	desgl.	36	18	16	mittelmäßig	200	170	100	
		c) Scheuer	aus Fachwerk mit Ziegeln eingesetzt	desgl.	50	30	12	in gutem Zustande	500	440	300	
		d) Holzstall	aus Fachwerk mit Kalksteinen	desgl.	20	16	9	desolat	50	40	20	
								Summa..	1750	1520	1020	

(Unterschrift des Besitzers.)
Andreas Pein.

(Unterschrift der Abschätzungskommission.)

Attest.

Daß vorstehende Beschreibung und Werthtaxe von dem Besitzer der Gebäude und der hiesigen Abschätzungskommission eigenhändig vollzogen ist, auch, daß solche nichts enthält, was als wahrheitswidrig bekannt wäre, vielmehr die begehrte Versicherungssumme von 1020 Thaler den muthmaßlichen Werth der Gebäude nach den im §. 21. des Feuersozietäts-Reglements für das platte Land der Grafschaft Hohnstein vom aufgestellten Merkmalen nicht übersteigt, wird hierdurch amtlich bescheinigt.

N. N. den ten

Der Ortsschulze.

(Als Ueberschrift

Feuersozietät-

der Gemeinde

Nr. des Katasters.	Nr. des Hausgebäudes.	Zeichen der Nebengebäude.	Tag mit welchem der Versicherungsvertrag anfängt.	Namen und Stand des Besitzers.	Des	
					Benennung.	Nähere Beschreibung hinsichtlich der Bauart.

B.

auf der Titelseite.)

Kataster

N. N.

Gebäudes						Bemerkungen hinsichtlich versicherter Schulden.	Sonstige Bemerkungen.	Tag mit welchem der Versicherungsvertrag aufhört.
Dimensionen.			Tarwerth.	Höchste zulässige Versicherungs-Summe.	Wirklich genommene Versicherungs-Summe.			
Länge.	Breite.	Höhe.						
Preuß. Fuß.			Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.			